

NILS JANSON

Der beschleunigte Staat

*Freiburger
Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen*

Mohr Siebeck

FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band 27



Nils Janson

Der beschleunigte Staat

Mohr Siebeck

Nils Janson, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften in Köln; Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Europäischen Parlament; Referendariat am Landgericht Heidelberg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. I: Europa- und Völkerrecht; seit 2018 Richter, Verwaltungsgericht Freiburg; 2020 Promotion.

ISBN 978-3-16-160764-6 / eISBN 978-3-16-160765-3
DOI 10.1628/978-3-16-160765-3

ISSN 1864-3701 / eISSN 2569-393X (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Entwicklungen und Veröffentlichungen, die nach der wesentlichen Fertigstellung der Arbeit im Juni 2017 erfolgt sind, konnten nur vereinzelt berücksichtigt werden. Insbesondere aus der seit Frühjahr 2020 anhaltenden Corona-Pandemie, die ein Brennglas unter anderem für den Einfluss (beschleunigter) gesellschaftlicher Veränderungen auf den Verfassungsstaat darstellt, ergeben sich wohl weitere Anschauungsbeispiele für die hier entwickelten Thesen.

Besonders bedanke ich mich bei meinem akademischen Lehrer Professor Dr. Ulrich Haltern, LL.M. (Yale), der mich mit seinem „out of the box“-Denken für das interdisziplinäre Arbeiten begeistert und mich durch die Gewährung der für diese Arbeit notwendigen Freiheit in jeder Hinsicht gefördert hat. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Professor Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Voßkuhle für die ausgesprochen zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die wertvollen Anmerkungen.

Alle Kolleginnen und Kollegen des Instituts für Öffentliches Recht, Abt. I: Europa- und Völkerrecht, zahlreiche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsäule Öffentliches Recht sowie andere Weggefährten haben durch anhaltende Gesprächsbereitschaft, stete Ermutigungen, kritische Nachfragen und wissenschaftliche Neugier zum Gelingen dieser Arbeit wesentlich beigetragen. Besonders erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang Heike Koger-Dilger, Sarah Katharina Stein, LL.M. (Columbia), Hans Christian Schmitz, Dr. Patrick Schultes, Moritz Blenk sowie Philipp Pohle, LL.M. (Brügge), Dr. Martin Vocks, Dr. Ruth Weber und Michael Jülich, die mich auf diesem Weg fachlich wie persönlich begleitet haben. Ihnen allen gebührt mein besonderer Dank.

Mein weiterer Dank gilt der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg e.V., die den Druck dieser Arbeit großzügig bezuschusst hat. Bei den Herausgebern der Schriftenreihe „Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen“ bedanke ich mich für die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe der Fakultät und beim Verlag Mohr Siebeck für die Unterstützung bei der Veröffentlichung.

Von ganzem Herzen danken möchte ich meinen Freunden und meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und Carolin Fretschner, die die Erstellung dieser Arbeit nicht nur ermöglicht und herausragend unterstützt haben, sondern mich auch darüber hinaus in allen Lebenslagen begleiten.

Freiburg i. Br., Juli 2021

Nils Janson

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung	1
<i>A. Problemstellung und These</i>	<i>1</i>
<i>B. Stand der Forschung.</i>	<i>3</i>
I. Der Beschleunigungsdiskurs	5
II. Der Komplexitätsdiskurs	7
1. Komplexität	8
a) Wissen und Komplexität: eine begriffliche Annäherung.	8
aa) Wissen	8
bb) Komplexität	10
b) Relativität von Komplexität	11
c) Recht und Komplexität: die Gesellschaft als Betrachtungsobjekt. . .	12
2. Der Staat als Betrachtungssubjekt.	13
3. Zur Verbindung von Komplexität und Zeit	16
III. Der Globalisierungsdiskurs.	17
1. Raum und Zeit.	19
2. Globalisierung als Folge sozialer Beschleunigung?	21
3. Fazit: Verbindung von Raum und Zeit	23
<i>C. Analyserahmen und -struktur</i>	<i>23</i>
I. Analyserahmen: Zeitdimension	24
1. Zeitdimensionen.	24
2. Soziale Zeit als Kollektivvorstellung	27
II. Analysestruktur: Gewaltengliederung im Verfassungsstaat	29
<i>D. Zur temporalen Natur von Verfassungen</i>	<i>32</i>
<i>E. Gang und Methode der Analyse</i>	<i>34</i>

§ 1 Zeit im Verfassungsstaat	41
<i>A. Zeit der Legislative</i>	41
I. Zeit im demokratischen Rechtsetzungsverfahren	41
1. Normative Anknüpfung	42
a) Zeit als Funktionsvoraussetzung im Gesetzgebungsverfahren – Art. 76, 77 GG	43
aa) Die Beratungspflicht des Bundestages	43
bb) Beteiligung des Bundesrats am Gesetzgebungsverfahren	44
(1) Stellungnahmerecht des Bundesrats und seine Aushebelung in der Staatspraxis	44
(2) Vermittlungsausschuss und allgemeine Bedenkfrist im Verfassungskonvent	45
cc) Analyse: Keine allgemeine Bedenkfrist	45
b) Zeit als Funktionsvoraussetzung aufgrund der Verhandlungs- pflicht – Art. 42 Abs. 1 S. 1 GG	47
c) Zeit als Funktionsvoraussetzung aufgrund subjektiver Rechte einzelner Abgeordneter – Art. 38 GG	48
aa) Das Rede- und Teilnahmerecht	48
bb) Die Frist des § 78 Abs. 5 GOBT	49
d) Unterrichtungspflichten in Angelegenheiten der Europäischen Union	50
e) Zwischenfazit	52
2. Funktionale Herleitung	53
a) Funktionen der Legislative	53
b) Die öffentliche Verhandlung	54
c) Die Zukunftsgerichtetheit und Abstraktheit legislativer Entscheidungen	59
II. Fazit	63
<i>B. Zeit der Exekutive</i>	63
I. Zeit des Verwaltungshandelns	63
1. Normative Anknüpfung	64
a) § 10 S. 2 VwVfG und sein Verhältnis zum Amtsermittlungs- grundsatz	64
b) § 25 Abs. 2 S. 1 VwVfG	67
c) §§ 71a ff. VwVfG a. F.	68
d) Fristen, Fiktionen, Präklusionen, Konzentrationswirkungen	68
e) Heilungs- und Unbeachtlichkeitsvorschriften	70
f) § 75 VwGO – Die Untätigkeitsklage	71

g) Zur zeitlichen Dimension des Verhältnisses von Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit	72
h) Zwischenfazit	73
2. Funktionale Herleitung	73
a) Verwaltungsverfahren als Kernfunktion der Exekutive	73
b) Die Zeitgebundenheit der Konkretisierungsfunktion	75
c) Kommunikation als zeitintensive eigenständige Funktion	76
d) Grundrechte im Verwaltungsverfahren	78
e) Zwischenfazit	79
II. Fazit	79
<i>C. Zeit der Judikative</i>	80
I. Zeit im Gerichtsverfahren	81
1. Normative Anknüpfung	81
a) § 101 Abs. 1 VwGO – Der Grundsatz mündlicher Verhandlung.	81
b) §§ 74, 124a Abs. 2, 133 Abs. 2 VwGO – Fristerfordernisse	83
c) Präklusion, verspätetes Vorbringen und Rücknahmefiktion	84
d) Grundrechte	85
e) Zwischenfazit	85
2. Funktionale Herleitung	86
a) Rechtskontrolle und Individualrechtsschutz als Kernfunktionen der Judikative	86
b) Der Erkenntnisvorgang	86
c) Der Untersuchungsgrundsatz	87
d) Die Rückwärtsgeandtheit judikativer Entscheidungen	88
e) Zwischenfazit	89
II. Fazit: Zeitgebundenheit staatlicher Gewalt	90
<i>D. Zeit in der Gewaltengliederung</i>	91
I. Zeit als Machtfaktor im Gewaltengefüge	91
1. Zeit als Machtfaktor und Herrschaft auf Zeit	91
a) Zeit als Machtfaktor	91
b) Historische Bedeutung des Zusammenhangs von Zeit und Macht	92
c) Zeit und militärische Macht: Virilios Dromologie	93
d) Herrschaft über Zeiträume und auf Zeit	94
e) Fazit	96
2. Der bewusste Einsatz von Zeit als Machtmittel im Gewaltengefüge	96
a) Das zeitliche Primat der Legislative – Die Rechtsetzungs- prärogative	97
b) Das zeitliche Primat der Gubernative – Die auswärtige Gewalt	98

c) Das zeitliche Primat der Judikative – Mangelnde Höchst- entscheidungsfristen	99
d) Zeitliche Aspekte der Gewaltengliederung	100
II. Veranschaulichung anhand des ESM-Vertrages	103
1. Die Ausgangslage beim ESM-Eilverfahren	103
2. Die Zeitbudgets der einzelnen Gewalten bei Ratifikation des ESMV	104
III. Rechtliche Grenzlinien möglicher Verschiebung	105
<i>E. Fazit und Forschungsauftrag</i>	109
§ 2: Soziale Beschleunigung im Verfassungsstaat	111
A. <i>Soziale Beschleunigung</i>	111
I. Zeit und Beschleunigung: eine Orientierung zur sozialen Beschleunigung	112
1. Die Theorie der sozialen Beschleunigung	112
a) Die drei Wirkweisen sozialer Beschleunigung	113
aa) Technische Beschleunigung	113
bb) Beschleunigung des sozialen Wandels	115
cc) Beschleunigung des Lebenstempos	118
b) Der Akzelerationszirkel	120
c) Kritik: Mangelnde Trennschärfe, Inkonsistenz und Kontingenz	123
2. Arbeitsdefinition und soziale Beschleunigung als staatliche Herausforderung	124
3. Externe Beschleunigungsfaktoren	126
a) Die drei Motoren	126
aa) Der ökonomische Motor und protestantische Ethik	127
bb) Der sozialstrukturelle Motor	130
cc) Der kulturelle Motor	131
b) Nachvollziehbarkeit und Ergänzungspotential der drei Motoren	132
II. Ergänzende Beschleunigungsfaktoren	133
1. Öffentlichkeit und Verfügbarkeit	134
a) Zunahme an Informationen und Kommunikation	134
b) Einfluss auf den Staat	136
2. Komplexität des alltäglichen Lebens	139
3. Individualisierung/Versubjektivierung	141
4. Die Pluralisierung von Entscheidungsträgern	142
5. Staatenkonkurrenz	145
a) Militärische Staatenkonkurrenz	147

b) Ökonomische Staatenkonkurrenz	148
c) Weitere Faktoren der Staatenkonkurrenz	149
d) Fazit: Temporale Staatenkonkurrenz.	149
III. Statt eines Fazits: Besonderheiten Ende der 1980er Jahre als historischer Beispielfall sozialer Beschleunigung	150
<i>B. Soziale Beschleunigung in der Staatsorganisation</i>	151
I. Spuren in der Legislative: Die Flexibilisierung parlamentarischer Arbeit	152
1. Versuche der Arbeitsbewältigung durch Flexibilisierung	152
2. Das EFSF-Sondergremium	155
a) Der Sachverhalt	155
b) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	156
3. Der Zeitfaktor beim EFSF-Sondergremium	158
a) Die Perspektive des Parlaments	159
b) Die Perspektive des Bundesverfassungsgerichts	160
c) Kongruente Perspektiven auf den gleichen Gegenstand	161
4. Reaktion innerhalb der Art und Weise der Rechtsetzung	161
5. Fazit	162
II. Spuren in der Exekutive: Die Beschleunigungsgesetzgebung	163
1. Das „Zauberwort“ der Problembewältigung	163
2. Die Beschleunigungsgesetzgebung	169
a) Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz	170
b) Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz	170
c) Planungsvereinfachungsgesetz	170
d) Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz	171
e) Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissions- schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren	172
f) Nachvollziehende Amtsermittlung	173
g) Weitere Entwicklung	174
3. Der Zeitfaktor bei der Beschleunigungsgesetzgebung	174
4. Fazit: Zeiteffizienz als Verfahrenszweck	178
III. Spuren in der Judikative: Die Ökonomisierung der Verwaltungs- gerichtsbarkeit	178
1. Das Rechtsstaatsproblem vor den Reformen	180
a) Ökonomisierung als Kategorie	180
b) Gründe für die „Reformlawine“	180
c) Reaktionsmöglichkeiten: Grundzüge	183
2. Die ökonomisierte Justiz	184
a) Das 4.VwGO-ÄndG	184
b) Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege	187

c) Das 6. VwGO-ÄndG	187
3. Der Zeitfaktor bei der Ökonomisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.	189
4. Die Parallelentwicklung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.	191
a) ZPO-Reform: Hinweispflicht, Einzelrichter und obligatorisches Schlichtungsverfahren.	191
b) Strafprozess: Der Deal im Strafverfahren	193
5. Der Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer	194
6. Fazit: „Ökonomisierte Justiz“	195
IV. Von Spuren zu Wegen	196
1. Die veränderten Bedingungen staatlicher Herrschaftsausübung	196
a) Einfluss sozialer Beschleunigung auf den Staat	196
b) Einfluss sozialer Beschleunigung auf das Recht.	196
c) Der Verfassungsstaat unter Druck	197
2. Breite Wege oder ausbeschleunigte Spuren?	197
V. Systembildung: Kategorien bisheriger Reaktionen	199
<i>C. Reaktionen auf soziale Beschleunigung in der Verfassungsrechtsprechung</i>	<i>200</i>
I. Rechtsprechung des BVerfG zu den Spuren sozialer Beschleunigung.	200
1. Das BVerfG zur Flexibilisierung parlamentarischer Arbeit.	201
2. Das BVerfG zur Beschleunigungsgesetzgebung	202
3. Das BVerfG zur Ökonomisierung der Justiz	203
4. Fazit	204
II. Rechtsprechung des BVerfG zu den ergänzenden Beschleunigungsfaktoren	205
1. Segment I: Öffentlichkeit und Verfügbarkeit	205
2. Segment II: Komplexität	207
a) Gebot der Normklarheit als ein Hebel bei „komplexem Recht“	207
b) Anerkennung von Komplexität als Herausforderung für die Justiz	208
c) Fazit: Rückspiegelung ins Parlament	208
3. Segment III: Individualisierung	209
4. Segment IV: Pluralisierung von Entscheidungsträgern	210
III. Analyse: Parlamentarisierung als Offenhalten des demokratischen Prozesses	211
 § 3: Verfassungsrechtlicher Rahmen und Entlastungspotentiale.	 215
<i>A. Verfassungsrechtlicher Rahmen</i>	<i>216</i>

I.	Verfassungsrechtliche Grenzen der Flexibilisierung parlamentarischer Arbeit	216
1.	Grundsätze: Demokratieprinzip	216
2.	Insbesondere: Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen	217
3.	Zwischenfazit	219
II.	Verfassungsrechtliche Grenzen der Beschleunigungsgesetzgebung	219
1.	Grundsätze I: Rechtsstaatsprinzip als erste Grenze	219
2.	Grundsätze II: Demokratieprinzip – Verfahrensdimension der Grundrechte	220
3.	Insbesondere: Beschleunigung und Dreieckskonstellationen	221
4.	Konsequenz: Ausreichende Mittelausstattung	221
5.	Zwischenfazit	222
III.	Verfassungsrechtliche Grenzen der Ökonomisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	223
1.	Verfahrensgarantien als besondere rechtsstaatliche Grenzen	223
2.	Die Unabhängigkeit des Richters als Reformgrenze der Justizverwaltung	224
3.	Der gesetzliche Richter	225
4.	Zwischenfazit	225
IV.	Systematisierung eines verfassungsrechtlichen Rahmens	226
1.	Rahmenbedingungen I: Verfassungsstaat als Rechtsstaat	226
2.	Rahmenbedingungen II: Staatliche Funktionalität	226
3.	Rahmenbedingungen III: Staatlicher Regulierungsauftrag	228
B.	Der „Parlamentarisierungsansatz“ des BVerfG	229
C.	Weitere Entlastungspotentiale	231
I.	Potential I: Verfahrensanpassung	233
1.	Technisches Potential	233
a)	Temporale Entlastung...	234
b)	...nur kurzfristig	235
c)	Technische Potentiale und Demokratie	236
d)	„Demokratischer Einsatz“	237
2.	Rechtliches Potential	238
a)	Erscheinungsformen	238
b)	Problemkreis I: Wirksamkeit	239
c)	Problemkreis II: Konkreter Einsatz	240
d)	Zwischenfazit	241
3.	Konsensuales Potential	242
4.	Zwischenfazit	244

II. Potential II: Entlastungspotentiale zwischen Staat und Gesellschaft	244
1. Erscheinungsformen	246
a) Stufe 1: Reflexives Recht	246
b) Stufe 2: Regulative Mischformen	248
c) Stufe 3: Selbstregulierung	250
d) Perspektivische Parallelen	252
aa) Perspektive 1: Wissen	252
bb) Perspektive 2: Verantwortung	253
cc) Perspektive 3: Risiko	253
2. Ergänzung einer temporalen Perspektive	254
3. Rechtliche Einhegung	256
a) Friktion 1: Demokratie	256
b) Friktion 2: Grundrechte und Rechtsstaatsprinzip	260
4. Zwischenfazit: Keine flächendeckende Lösung	261
III. Potential III: Institutionelle Beschleunigung	262
1. Endogene Potentiale: Gewaltenkonzeption	263
a) Funktionsadäquate Aufgabenzuweisung als leistungsbezogener Ansatz	264
b) Aufgabenverlagerungen auf die Exekutive: Bürokratisierung als Heilmittel?	265
aa) Die Zunahme exekutivischer Entscheidungen	265
bb) Temporale Funktionsadäquanz	267
cc) Entlastungspotential verfassungsrechtlich zulässig?	268
c) Aufgabenverlagerung auf die Judikative: Justizialisierung als Heilmittel?	270
aa) Die Zunahme judikativer Entscheidungen	270
bb) Temporale Funktionsadäquanz	271
cc) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit?	272
(1) Grenzen richterlicher Tätigkeit	273
(2) Fehlende Forumswirkung	274
(3) Begrenzte Entscheidungswirkungen	275
dd) Begrenzte Möglichkeiten der Gerichtsorganisation	275
d) Zwischenfazit	276
2. Exogene Potentiale: Zeitliche Konstanten	277
a) Die Schaffung zeitlicher Konstanten	277
aa) Zeitliche Konstanz als Mehrwert: Temporale Funktionsadäquanz	277
bb) Personelle und inhaltliche Konstanz	278
cc) Speicherungs- und Stabilisierungsfunktion	279
b) Beispiele für die Schaffung zeitlicher Konstanten	279
aa) Zentralbanken	279

bb) Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin)	280
cc) Internationale Organisationen und ihre Agencies	281
Exkurs: Ressourcenverteilung in der „Expertokratie“	282
c) Friktionen und verfassungsrechtliche Grenzen der Übertragbarkeit	287
aa) Friktion 1: Demokratie	287
bb) Friktion 2: Der Widerspruch zur parlamentarischen Funktion der Komplexitätsreduktion	289
d) Zwischenfazit	290
3. Parlamentarische Spezialisierung und Segmentierung	290
a) Entlastungspotential	291
b) Tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit	291
c) Zwischenfazit: Gesamtvertretung überzeugend	293
4. Fazit	293
Schluss: Der beschleunigte Staat	295
<i>A. Bisherige Forschungsergebnisse</i>	295
<i>B. Der gestresste Leviathan</i>	296
<i>C. Stabilisierung I: Temporale Repolitisierung</i>	297
<i>D. Stabilisierung II: Katechontische Funktion des Rechts</i>	298
I. Grundzüge	298
II. Ausgestaltung: Koordinatensystem aus Prinzipien und Zwecken	299
<i>E. Die Zukunft des demokratischen Verfassungsstaats unter den Bedingungen sozialer Beschleunigung</i>	301
I. Bewahrung von Entscheidungszeiträumen	301
II. Imagination der Zukunft	303
Literaturverzeichnis	305
Sachregister	333

Einleitung

A. Problemstellung und These

Zeit ist ebenso wie die zunehmende Verdichtung ihrer Strukturen im politischen Alltag omnipräsent. Zu vernehmen sind aus der Politik immer wieder Klagen über mangelnde Sorgfältigkeit, Zeitknappheit oder künstlichen Zeitdruck.¹ Eine „Erosion der politischen Ordnung“ sei das Resultat der Diagnose. Das Parlament „nicke nur noch ab, was von der Exekutive unter dem Druck der Börsen und Rating-Agenturen verkündet wurde“². Während das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur „Behörde auf Speed“³ erklärt wird, erheben andere Zeit zur „Mutter der Wahrheit und Gerechtigkeit“, ohne welche ein Richter „wie ein Maurer ohne Kelle“ sei;⁴ die Justiz urteile nur noch „im Namen der Eile“⁵.

Zwar ist das Klagen über Zeit von jeher Teil politischer Rechtfertigungsstrategie, da es über den Bereich der eigenverantwortlichen Einflussphäre hinausreicht. Es ist allerdings die Vielzahl solcher Diagnosen einer allgemeinen Zeitkrise, aus denen in jüngerer Vergangenheit ein politischer „Sofortismus“⁶

¹ Stellvertretend *Wolfgang Bosbach*, MdB, The European v. 22.10.2014 (abrufbar unter: http://www.theeuropean.de/wolfgang-bosbach/8896-ueber-zeitmanagement-und-muessig-gang?utm_content=buffer7a288&utm_medium=social&utm_source=twitter.com&utm_campaign=buffer# [17.04.2021]); *Peter Müller*, RiBVerfG, Ministerpräsident a.D., Die Zeit v. 09.04.2015 (abrufbar auf ZeitOnline unter: <http://www.zeit.de/2015/15/peter-mueller-minister-praesident-richter-regeln/komplettansicht> [17.04.2021]).

² *Münkler*, Die rasenden Politiker, Spiegel 29/2012, S. 100, 100; s. schon früher Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 27.06.1985, S. 1: „Parlamentarischer Schweinsgalopp“.

³ *Lobenstein*, ZeitOnline v. 30.03.2017 (abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2017/14/bamf-unternehmensberater-geschwindigkeiten-folgen-fluechtlinge/komplettansicht> [17.04.2021]); zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz § 2 B. IV. 2.

⁴ *Neskovic*, Deutschlandfunk v. 01.06.2016 (abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/rechtsstreit-zwischen-richter-und-olg-praesidentin-ein.694.de.html?dram:article_id=358828 [17.04.2021]).

⁵ *Van Lijnden*, Im Namen der Eile, Die Zeit v. 04.02.2016 (abrufbar auf ZeitOnline unter: <http://www.zeit.de/2016/06/rechtsprechung-richter-urteil-zeitdruck> [17.04.2021]).

⁶ *Bittner*, Zeit ist Macht, Die Zeit v. 05.08.2012 (abrufbar auf ZeitOnline unter: <https://www.zeit.de/2012/31/Beschleunigung> [17.04.2021]).

heraufbeschworen wird. So beobachtet *Jürgen Habermas* im Politischen „einen kurzatmigen Umgang mit den von Tag zu Tag auftauchenden Problemen“⁷.

Eine Entschlüsselung der angeführten Zitate verdeutlicht die damit aufgeworfenen Fragen: Erstens handelt es sich dabei nur um eine Auswahl, sodass bei erster Betrachtung im Politischen insgesamt das faktische Diktat der Dringlichkeit zu einer normgewordenen Unverzüglichkeit zu führen scheint. Zweitens kann eine solche Entwicklung die rechtliche Bewertung nicht unberührt lassen, da das im Gesetz Angelegte und das unter Zeitdruck zu Leistende möglicherweise „in einem krassen Gegensatz“ zueinander stehen.⁸ Drittens wird sichtbar, dass wohl alle drei Gewalten von der Zeitkrise betroffen sind, weswegen sich ein staatswissenschaftlicher Diskurs geradezu aufdrängt. Dabei geraten jedoch bereits innerhalb der Zitatanalyse unterschiedliche Zeithorizonte der einzelnen Gewalten in den Blick, etwa wenn man bedenkt, dass die Exekutive häufig politische Programmatik umsetzt oder die Judikative den politischen Gewalten lange Zeit als „sober second thought of community“⁹ gegenübergestellt wurde, die den normativen Gemeinsinn der Bürger vertrete. Viertens lassen die Aussagen kein einheitliches Erklärungsmuster für die jedoch anscheinend gleichförmigen Erfahrungen erkennen.

Nicht weniger drängend stellen sich die Fragen, ob eine somit angesprochene Beschleunigung nur phasenweise erfolgt, ob sie sich verselbstständigt oder ob sie nicht ganz unterschiedliche, ambivalente Wirkungen haben kann. Möglicherweise führt Beschleunigung nicht zwangsläufig zu weiterer Beschleunigung – letztlich zur Raserei –, sondern stattdessen zu einer normativen Überforderung, die in der weiteren Folge eine gewisse Sesshaftigkeit provoziert; oder anders gewendet, ob die fortschreitende Beschleunigung im Ergebnis nicht wiederum, vor allem durch die Vielgestaltigkeit der mit ihr verbundenen Herausforderungen, zu einer Verlangsamung, bis hin zum Stillstand, führen kann.

Zu einer tiefgreifenden (rechts-)wissenschaftlichen Aufarbeitung der angedeuteten Phänomene und ihrer Auswirkungen auf das Recht kam es bislang kaum. Weder dem tatsächlichen Bestehen verdichteter Zeitstrukturen noch dem dadurch möglicherweise entstehenden (demokratischen) Problem der Legalität

⁷ *Habermas*, Wir brauchen Europa!, Die Zeit v. 08.10.2012 (abrufbar auf ZeitOnline unter: <http://www.zeit.de/2010/21/Europa-Habermas> [17.04.2021]); vgl. a. *Di Fabio*, Die Ruhe der Getriebenen, Cicero Online v. 28.08.2012 (abrufbar unter: <http://cicero.de/innenpolitik/die-ruhe-der-getriebenen/51599> [17.04.2021]).

⁸ *Neskovic*, Deutschlandfunk v. 01.06.2016 (abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/rechtsstreit-zwischen-richter-und-olg-praesidentin-ein.694.de.html?dram:article_id=358828 [17.04.2021]).

⁹ So Chief Justice *Harlan Fiske Stone*, The Common Law in the United States, Harvard Law Rev. 50 (1936), S. 4, 25.

sowie den Auswirkungen auf unsere Vorstellungen der politischen Gemeinschaft ist die Rechtswissenschaft vertieft nachgegangen. Erstaunlicherweise spiegelt sich damit die Präsenz einer solchen Beschleunigungsdiagnose im Politischen – anders als in anderen Bereichen – kaum in einer entsprechenden juristischen Auseinandersetzung. Für die Rechtswissenschaft stellt sich also die entscheidende Frage: Eröffnet das Phänomen der Beschleunigung den Raum des Rechts und der Legalität? Die zur Beantwortung anzugehenden Freilegungen temporaler Strukturen im Verfassungsstaat sowie eines temporalen Verständnisses der Gewaltengliederung offenbart den Untersuchungsgegenstand und gleichsam die These vorliegender Arbeit: *Der beschleunigte Staat*.

B. Stand der Forschung

Damit wird bereits deutlich, dass vorliegende Untersuchung sich mit dem weiten Feld „sozialen Wandels“ befasst, was zunächst eine nähere Verortung gegenüber anderen Diskursen notwendig macht. Denn die wissenschaftliche Auseinandersetzung verbindet bereits vielgestaltige Erklärungsversuche mit der Diagnose sich transformierender Gesellschaften sowie ihren Fortschritts- oder Verfallsgeschichten: So wie Staat, Recht und Gesellschaft sich wandeln, verändern sich die jeweils angebotenen Interpretationsmodelle. Dabei variieren die Krisendiagnosen je nachdem, welche Position eingenommen, welche Frage für den jeweiligen Ansatz als vordringlich begriffen und welches Erkenntnisinteresse verfolgt wird. Diese Vielfalt spiegelt zunächst, dass sich wohl keine einfachen Kausalitäten zum Abbilden und Einfangen gesellschaftlicher Entwicklung aufstellen lassen, da diese hierfür insgesamt zu dynamisch erscheint.

Entgegen dem kaum entwickelten temporalen Rechtsdiskurs (I.), haben zwei andere Diskursgruppen, welche mit der Frage nach Auswirkungen von Zeit und Beschleunigung zahlreiche (argumentative) Schnittmengen aufweisen, in den letzten Dekaden eingängige wissenschaftliche Behandlung erfahren, sodass sich eine Auseinandersetzung mit diesen anbietet: zum einen jene Auffassungen, die Komplexität von Entscheidungsgegenständen und die damit einhergehende immer unsicherer werdende Entscheidungsgrundlage für staatliches Handeln als maßgeblich erachten (II.).¹⁰ Zum anderen gruppieren sich solche Positionen, die

¹⁰ Dazu u. a. *Engel*, Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen, JZ 2005, S. 581, 583 ff.; *Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft, 1971, S. 99, der daneben auch den Zeitaspekt anspricht (S. 99 und 101 f.); *Lepsius*, Die erkenntnistheoretische Notwendigkeit des Parlamentarismus, in: Bertschi (Hrsg.), Demokratie und Freiheit, 1999, S. 123 ff.; *Murswiek*, Die Bewältigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung durch das Verwaltungsrecht, VVDStRL 48 (1990), S. 207 ff.; wohl auch *Vogel*, Zur Diskussion um die Normenflut, JZ 1979,

sich der allgemeinen Verdichtung des Raums zuwenden, wie die Entwicklung unter dem „nebulösen und mißverständlichen“¹¹ Überbegriff der Globalisierung zusammengefasst wird (III.). Aus beiden Blickwinkeln wird versucht, umfassende Deutungsmuster zu entwickeln, um die Herausforderungen an das Recht durch die Verflüssigung seines Regelungsobjekts sowie Ansätze möglicher Lösungen zu beschreiben.

Hinzu treten weitere Teildiskurse, die ihrerseits Berührungspunkte sowie Überschneidungen mit diesen beiden Diskursgruppen aufweisen. Dazu gehört beispielsweise der Diskurs über eine sich zusehends verändernde Öffentlichkeit, die tradierte Handlungsabläufe, damit das gesellschaftliche Miteinander und folglich den Staat herausfordert.¹²

Diesen Diskursgruppen soll mit folgender Arbeit eine weitere zur Seite gestellt werden. Durch Aufzeigen möglicher Schnittmengen in der Problembeobachtung wie der Argumentation lässt sich viel Verbindendes herausarbeiten, sodass sich diese Überschneidungen im Verlauf der Untersuchung als nützlich erweisen. Auch wird damit bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Selbststand der These überprüft. Denn es ist zur Schärfung des eigenen Ansatzes notwendig, sich den bestehenden Diskussionen um Komplexität und Globalisierung zu vergewissern, ihre wesentlichen Argumente zu kennen und, wo nötig, sich von ihnen abzugrenzen. Der Mehrwert eines temporalen Diskurses zeigt sich dann gerade durch die Anbindung an angesprochene Diskursgruppen.

S. 321, 322; *Voßkuhle*, § 1 – Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann/Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, Rn. 11, der allerdings dabei vor allem die Realbedingungen im Blick hat, unter denen die Verwaltung arbeitet; s. a. *Teubner/Wilke*, *Kontext und Autonomie*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6 (1984), S. 4, 9. *Wilke*, *Demokratie in Zeiten der Konfusion*, 2014, S. 7 ff. verbindet das Interpretationsmodell der Globalisierung mit dem Ansatz einer Wissensgesellschaft und schließt aufgrund deren Konvergenz auf eine „globale Hyperkomplexität“, die eine „Epoche der Konfusion“ (S. 8) hervorgerufen hätte. Dieser Ansatz bringt vor allem begriffliche Neuerungen, kann zu den geführten rechtswissenschaftlichen Diskursen jedoch allenfalls ergänzende Wirkung entfalten.

¹¹ *Beck*, *Was ist Globalisierung?*, 1. Aufl. 1997, S. 42; krit. a. *Giddens*, *Jenseits von Links und Rechts*, 1997, S. 23; weitere Nachweise unter Einl. Fn. 72.

¹² Dazu bspw. *Habermas*, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, 1962; *Beierwaltes*, *Demokratie und Medien*, 2000; *Häberle*, *Gibt es eine europäische Öffentlichkeit?*, 2000; *Holznapel*, *Erosion demokratischer Öffentlichkeit?*, *VVDStRL* 68 (2008), S. 381 ff.; *Horn*, *Erosion demokratischer Öffentlichkeit?*, *VVDStRL* 68 (2008), S. 413 ff.; *Kloepfer*, § 42 – *Öffentliche Meinung, Massenmedien*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 3, 3. Aufl. 2005; *I.M. Pernice*, *Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit*, 2000; *Wegener*, *Der geheime Staat*, 2006.

I. Der Beschleunigungsdiskurs

Bevor sich die Untersuchung den beiden Diskursgruppen zuwendet, ist der Blick auf den bisherigen Forschungsstand zum Thema zeitliche Verdichtung bzw. Beschleunigung zu richten. Denn eine Ursache für den stetigen gesellschaftlichen Wandel wird in der Sozialwissenschaft mit der Verdichtung von Zeitstrukturen beschrieben und als soziale Beschleunigung bezeichnet. In diesem Punkt schneidet sich nun hiesiges Erkenntnisinteresse mit dem sozialwissenschaftlichen, da insbesondere zeitlich verstandene Staatsgewalt ebenfalls einer solchen Verdichtung von Zeitstrukturen unterliegt, sodass diese Entwicklung die Funktionsbedingungen des Verfassungsstaates beeinflusst.¹³ Das begründet sich zum einen darin, dass sie auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren muss. Zum anderen kann die Staatsgewalt sich aufgrund ihrer Zeitgebundenheit nicht selbst außerhalb des Beschleunigungszusammenhangs stellen.

Anders als die sogleich darzustellenden Wissenschaftsdiskurse über Komplexität und Globalisierung hat ein umfassender temporaler Beschleunigungsdiskurs in der Rechtswissenschaft bislang kaum stattgefunden, wohingegen manche Teiluntersuchungen Aspekte von Zeit, Zeitlichkeit und Beschleunigung durchaus behandelt haben.¹⁴ Das grundlegende Verhältnis von Zeit und Recht bzw. Staat wurde bislang nur gelegentlich untersucht und wenn dann vor allem unter einem rechtsphilosophischen Blickwinkel aufgearbeitet.¹⁵ Temporale Erwägungen finden daher nur selten Niederschlag in juristischen Argumentationen. Eine Ausnahme, die sich vor allem einer eingehenden Bestandsaufnahme des einschlägigen Normkörpers widmet, stellt das umfangreiche Werk „Zeit und Recht“ von *Günther Winkler* dar,¹⁶ dessen Verdienst es ist, einen (ersten) umfassenden Überblick zum vorliegenden Themenkreis zu geben. Dabei beschränkt sich seine Untersuchung jedoch meist auf Aussagen, die aufgrund des thematischen Zuschnitts keine genaue Problemanalyse gerade sich verändernder Zeitstrukturen ermöglichen.

Des Weiteren findet sich ein eigenständiger Beschleunigungsdiskurs in der Verwaltungsrechtswissenschaft.¹⁷ Zugehörige Werke bilden einen bedeutenden

¹³ Ausf. § 2 C.

¹⁴ Vgl. die Diagnose von *Schulz*, *Die Zeit drängt*, in: ders. (Hrsg.), *Ökologie und Recht*, 1991, S. 127, 132; eine begrüßenswerte Ausnahme bilden Teiluntersuchungen wie die Berücksichtigung des Zeitfaktors bei *Schoch*, *Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht*, 1988 oder *Ebling*, *Beschleunigungsmöglichkeiten bei der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen*, 1993.

¹⁵ Statt vieler *Kirste*, *Die Zeitlichkeit des positiven Rechts und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins*, 1998.

¹⁶ *Winkler*, *Zeit und Recht*, 1995; vgl. ferner *E. Klein*, *Staat und Zeit*, 2006.

¹⁷ Guter Überblick bei *Kaiser*, *Die Kommunikation der Verwaltung*, 2009, S. 198 ff.

Steinbruch für vorliegende Untersuchung: Denn sie kann von dort Ideen zusammentragen und darauf aufbauend ein System bilden.

Die Gründe für das Fehlen eines umfassenden Beschleunigungsdiskurses liegen nicht unmittelbar auf der Hand. Vielmehr verwundert die Diagnose, wenn man den Forschungsstand in den Nachbardisziplinen auswertet.¹⁸ Allerdings haben sich auch dort anschlussfähige Forschungsergebnisse zum Thema Zeit und Beschleunigung erst in den letzten Dekaden entwickelt. Ein erstes Erklärungsmuster könnte darin bestehen, dass die temporalen Veränderungen im Recht einen nur schwer nachzuweisenden Niederschlag finden.¹⁹ In manchen Teilen blickt die Rechtswissenschaft recht statisch auf den positiv formalisierten Normbestand und fixiert sich daher auf die darin zum Ausdruck kommende normative Entscheidung.²⁰ Jedoch nimmt sie so die Rückwärtsgewandtheit des Rechts in sich auf, welches gemachte Erfahrungen perpetuiert.²¹ Der dadurch eingenommene Blickwinkel macht dynamische Entwicklungen im Vergleich zu anderen Disziplinen grundsätzlich schwerer greifbar. Andere Interpretationsmodelle zeichnen sich hingegen durch eine erhöhte Sichtbarkeit für den Rechtsanwender aus: Komplexität mag man am Normbestand ablesen; die rechtsförmige Internationalisierung („Globalisierung“) als Fortschrittsgedanke brachte eine Vielzahl an Regelungsregimen und verfestigten Institutionen mit sich, und auch veränderte Öffentlichkeit oder Ökonomisierung lassen sich an Regelungen oder Argumentationslinien leichter nachweisen. Eine solche Sichtbarkeit fehlt den Veränderungen durch zeitliche Beschleunigung zum größten Teil.²² Zweitens ermöglichte wohl erst der Rechtspositivismus, Recht überhaupt zeitgebunden zu denken. Mit ihm konzentrierte sich die Rechtswissenschaft vor allem auf den Setzungsakt, womit sie dem positiven Normkörper eine neue Qualität beimaß. Jenseits dessen hat das Recht keine differenzierbare Zeitstruktur oder erwiesen nachzeichenbare lineare Entwicklung. Wie die Sprache für den Menschen insgesamt,²³ hat für die Rechtswissenschaft erst der Positivismus in seiner zeitlichen Konnotation das Recht verfügbar und beweglich gemacht.²⁴ Drittens dürfte die

¹⁸ Für die Sozialwissenschaften s. die Überblicke bei *Ekengren*, *The Europeanization of State Administration – Adding the Time Dimension, Cooperation and Conflict* 31 (1997), S. 387, 394 ff.; *Vorderstraße*, *Zeit und Politikberatung*, 2014, S. 138 ff.

¹⁹ Einl. B. II.

²⁰ Krit. zu dieser Perspektive a. *Voßkuhle*, § 43 – Sachverständige Beratung des Staates, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 3, 3. Aufl. 2005, Rn. 11 ff.

²¹ § 1 A. I. 2. c).

²² *Urry*, *Speeding Up and Slowing Down*, in: *Rosa/Scheuerman* (Hrsg.), *High-Speed Society*, 2009, S. 179, 179

²³ Dazu *Giddens*, *Modernity and Self-Identity*, 1991, S. 23 ff.

²⁴ Vgl. *Engel*, *Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen*, *JZ* 2005, S. 581, 582.

Beschleunigung der Rechtswissenschaft selbst, wie *Johannes Masing* betont,²⁵ ihren Beitrag zu dem ausgemachten Leerstand geleistet haben, da sie ebenfalls von äußeren Faktoren angetrieben wird. Ein vierter Erklärungsansatz könnte in den allgemeinen Beweisschwierigkeiten erblickt werden: Die Verdichtung von Zeitstrukturen empirisch nachzuweisen, bleibt mittels juristischer Methoden schwierig.

Doch sollte diese Feststellung nicht den Zugang versperren, da von vielen dieser Probleme alle Interpretationsmodelle des sozialen Wandels gleichermaßen betroffen sind. Denn bei der Nachweisbarkeit gesellschaftlicher Veränderungen fällt zuvörderst auf, dass sich alle Diskursgruppen dem Vorwurf einer schwierigen Beweisbarkeit aussetzen müssen. Dieser Befund gilt für juristische wie auch für andere Methoden. Es ist mit anderen Worten kaum möglich, die Komplexität, Globalisierung oder Beschleunigung von gesellschaftlichen Entwicklungen empirisch umfassend einzufangen. Der Befund erschwerter Beweisführung sollte jedoch nicht entmutigen, sondern anspornen. Immerhin können im Wege der Deskription deutliche Spuren der gesellschaftlichen Entwicklungen gesichert und damit das noch zu erschöpfende Potential temporalen Rechtsdenkens offengelegt werden.

Damit wird deutlich, dass die Rechtswissenschaft einen interdisziplinären Gang in die vorgeschlagene Richtung bislang kaum eingeschlagen und die überspannenden Herausforderungen daher noch nicht systematisch aufgearbeitet hat. Ein solch temporales Interpretationsmuster für die Rechtswissenschaft anzubieten, ist maßgebliches Anliegen der vorliegenden Untersuchung. Sie soll eine gesellschaftliche Entwicklungsrichtung andeuten, die erheblichen Einfluss auf die Funktionsbedingungen des Staates und des Rechts zeitigt, sodass anderen Interpretationsmodellen gesellschaftlicher Entwicklung und ihren Auswirkungen auf den Verfassungsstaat ein weiterer Ansatz zur Seite gestellt werden kann.

II. Der Komplexitätsdiskurs

Der Komplexitätsdiskurs bildet die erste der beiden relevanten Diskursgruppen (zum Begriff der Komplexität s. 1.). Teilnehmer dieses Diskurses verfolgen die Annahme, dass Gesellschaft und Recht (immer) komplexer würden; der Staat sich vor allem einer steigenden Komplexität einzuhegender Lebenssachverhalte gegenübersehe. Ein erhöhter Grad an sachlicher Schwierigkeit stelle jedenfalls

²⁵ *Masing*, Wissen und Verstehen in der „Wissensgesellschaft“, in: Appel/Hermes/Schönberger (Hrsg.), FS Wahl, 2011, S. 147, 161 beschreibt, wie der Zeitdruck zur Nichtrezeption und somit zu „beziehungslos nebeneinander herlaufenden Einzeldiskussionen [...] als Monologe der Autoren“ führt.

das Recht bzw. die Staatsgewalten als handelnde Akteure vor eine zunehmend große Herausforderung. Hohe Komplexität bewirke, dass man die Regelungsfähigkeit des Staates in Zweifel ziehen könne. Letztlich führe sie dazu, dass der „überforderte“²⁶ Staat seine Regelungsbefugnis langsam verliere, da der für sein Handeln entscheidende Rationalitäts- und Wahrheitsanspruch unterminiert würde.²⁷ Zum Verständnis dieses Diskurses wäre zu fragen, inwieweit sich der Staat überhaupt auf die anwachsende Komplexität berufen kann (2.). Die Antwort darauf könnte sich aus der Erörterung des Themas ergeben, ob sich im Komplexitätsdiskurs Ursachen oder nicht eher Folgen gesellschaftlicher Entwicklungen abbilden (3.). Denn im zweiten Fall könnte der Diskurs eine Leerstelle bezüglich Ursachen gesellschaftlicher Entwicklungen hinterlassen.

1. Komplexität

a) Wissen und Komplexität: eine begriffliche Annäherung

Komplexität steht mit der Kategorie „Wissen“ in einer untrennbaren Verbindung. Beide stellen mitunter schwierig zu bestimmende Begriffskategorien dar,²⁸ weil es häufig an klaren Definitionen fehlt.

aa) Wissen

Trotz dieser Schwierigkeiten benutzen wir den Wissensbegriff in den meisten Zusammenhängen sicher. Zur Annäherung genügt es, festzuhalten, dass es sich bei Wissen um durch eigene Erfahrung oder Mitteilung von außen erlangte

²⁶ Hoffmann-Riem, Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht, in: ders./Schmidt-Abmann (Hrsg.), Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht, 1998, S. 11, 13.

²⁷ Vgl. für die Neue Verwaltungsrechtswissenschaft eindrücklich Voßkuhle, § 1 – Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2012; ders., § 43 – Sachverständige Beratung des Staates in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 3. Aufl. 2005; außerdem Hoffmann-Riem, Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht, in: ders./Schmidt-Abmann (Hrsg.), Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht, 1998, S. 11, 11 ff.; Meßerschmidt, Gesetzgebungsermessen, 2000, S. 144 ff. m. w. N.; Günther, Der Wandel der Staatsaufgaben und die Krise des regulativen Rechts, in: Grimm (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben, 1990, S. 51, 59 f.; Ritter, Das Recht als Steuerungsmedium im kooperativen Staat, in: ebd., S. 69, 71; vgl. Nachw. Einl. Fn. 10.

²⁸ Zollner, Komplexität und Recht, 2014, S. 40 f.; z.T. wird vorgeschlagen, dass man sich gar nicht erst an einer Definition versuche, was der fehlenden Differenzierung weiter Vorschub leistet und Unklarheiten perpetuiert (Kaiser, Wissensmanagement im Mehrebenensystem, in: Schuppert/Voßkuhle [Hrsg.], Governance von und durch Wissen, 2008, S. 217, 219).

Kenntnis von etwas handelt, sodass (aktuell²⁹) zuverlässige Aussagen darüber gemacht werden können.³⁰

Für den Staat kann Wissen angenommen werden, wenn Informationen³¹ in verarbeiteter, d. h. organisierter und systematisierter Form bei einer handlungsbefugten Person vorliegen.³² Dabei sieht er sich heute einer auf rationale Erkenntnisgewinnung ausgerichteten Gesellschaft gegenüber: Sein Bedarf nach Wissen hat durch die qualitative sowie quantitative Veränderung von Staatsaufgaben, den damit einhergehenden Steuerungsanspruch und das Rationalitätsversprechen des Staates stetig zugenommen.³³ Ob die parlamentarische Arbeit unter diesen schwierigen Voraussetzungen nur noch eine „Rationalitätsfiktion“ darstellt, darf aufgrund der staatlichen Möglichkeiten zur Komplexitätsreduzierung und Wissensgenerierung jedenfalls in dieser Pauschalität bezweifelt werden.³⁴ Abhängig von Wissen ist der Staat allerdings: Wer rationale Entscheidungen,

²⁹ Scherzberg, Wissen, Nichtwissen und Ungewißheit im Recht, in: Engel/Halfmann/Schulte (Hrsg.), Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen, S. 114, 119 spricht von einer „vorläufig brauchbaren Überzeugung“.

³⁰ Duden, 26. Aufl. 2013; vgl. für einen informationstheoretischen Ansatz *Dretske*, Knowledge and the Flow of Information, 1981, S. 85.

Der Wissensbegriff wird hier unter pragmatischen Gesichtspunkt gewählt. Davon zu trennen ist der anhaltende philosophische Diskurs über die Möglichkeit einer abschließenden Definition des Wissensbegriffs (dazu u. a. *Baumann*, Erkenntnistheorie, 3. Aufl. 2015, S. 86 m. w. N.). Vgl. zum Wissensbegriff unter vielen *Dretske*, Knowledge and the Flow of Information, 1981; *Foucault*, Die Ordnung der Dinge, 1974.

³¹ Zur Bedeutungszuwachs von Informationen als zentrales Steuerungselement s. *Bumke*, Publikumsinformation, Die Verwaltung 37 (2004), S. 3 ff.; zum Informationsbegriff als Konstrukt *Wild*, Konstruktivistische Medientheorie, 2016, S. 13 ff.

³² *Voßkuhle*, § 1 – Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, Rn. 11.

³³ *Hesse*, § 1 – Verfassung und Verfassungsrecht, in: Benda (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1995, S. 3, 13 ff.; *Masing*, Wissen und Verstehen in der „Wissensgesellschaft“, in: Appel/Hermes/Schönberger (Hrsg.), FS Wahl, 2011, S. 147, 147 ff.; *Merkel/Schäfer*, Zeit und Demokratie: Ist demokratische Politik zu langsam?, Leviathan Sonderband 30 (2015), S. 218, 220; *Schneider*, Kooperative Verwaltungsverfahren, VerwArch 87 (1996), S. 38, 45; *Voßkuhle*, § 1 – Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, Rn. 11 m. w. N.; *ders.*, § 43 – Sachverständige Beratung des Staates, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 3. Aufl. 2005, Rn. 1; s. a. *Bumke*, Publikumsinformation, Die Verwaltung 37 (2004), S. 3 ff., der allerdings primär auf Informationen statt auf Wissen abstellt sowie *Schimank*, Entscheidungsgesellschaft, 2005, S. 170 f., 172 ff.

³⁴ So aber *Laux/Rosa*, Die beschleunigte Demokratie – Überlegungen zur Wirtschaftskrise, WSI-Mitteilungen 2009, S. 547, 548. Zu den staatlichen Methoden der Wissensgenerierung s. *Steinbach*, Gesetzgebung und Empirie, Der Staat 54 (2016), S. 267, 274 ff.; vgl. § 2 C. II. 2. c).

insbesondere bei einer wachsenden Vielzahl an Aufgaben, treffen möchte braucht einschlägiges Wissen.³⁵ Da Rationalität gewissermaßen eine Grundlage staatlichen Handelns bildet,³⁶ wird Wissen unweigerlich zu einer Voraussetzung für staatliche Handlungsfähigkeit.³⁷ Als eine solche trägt Wissen damit letztlich zur staatlichen Souveränität³⁸ bei: Ein freier und souveräner Staat muss Wissen generieren und organisieren.

bb) Komplexität

Komplexität hingegen lässt sich zum einen negativ bestimmen: Komplexität bedeutet dann das Gegenteil von Einfachheit oder anders Einfachheit die Abwesenheit von Komplexität. Einfachheit wird wiederum durch das gegebene Maß an einschlägigem Wissen bestimmt. Zum anderen kann Komplexität auch positiv formuliert als ausdifferenziertes System verstanden werden, d. h. als ein Gebilde, in dem eine große Anzahl von Wechselbezüglichkeiten besteht.³⁹ Dieses beinhaltet eine unbestimmte Menge an Einzelsachverhalten und Verbindungen, zwischen denen eine Vielzahl an künftigen auch wechselnden Entscheidungsmöglichkeiten (Variablen) gegeben ist. Je höher etwa die Anzahl der Sachverhalte, der Vernetzungen und Entscheidungsmöglichkeiten sowie deren relative Enge wechselseitiger Bindungen,⁴⁰ desto größer das Maß an Dynamik und folg-

³⁵ Voßkuhle, Das Konzept des rationalen Staates, in: Schuppert/Voßkuhle (Hrsg.), *Governance von und durch Wissen*, 2008, S. 13, 16; *ders.*, § 43 – Sachverständige Beratung des Staates, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 3, 3. Aufl. 2005, Rn. 1. So letztlich auch das BVerfGE 65, 1, 3: „Die durch dieses Gesetz angeordnete Datenerhebung hat Beunruhigung auch in solchen Teilen der Bevölkerung ausgelöst, die als loyale Staatsbürger das Recht und die Pflicht des Staates respektieren, die für rationales und planvolles staatliches Handeln erforderlichen Informationen zu beschaffen“.

³⁶ § 1 A. I. 2. b).

³⁷ Vgl. Collin/Horstmann, Das Wissen des Staates – Zugänge zu einem Forschungsthema, in: dies. (Hrsg.), *Das Wissen des Staates*, 2004, S. 9, 12; Spiecker gen. Döhmman, Staatliche Instrumente zur Bewältigung von Nicht-Wissens-Szenarien und Selbst-Regulierung, in: Darnaculetta i Gardella/Estevé Pardo/Spiecker gen. Döhmman (Hrsg.), *Strategien des Rechts im Angesicht von Ungewissheit und Globalisierung*, 2015, S. 43, 43; Voßkuhle, § 43 – Sachverständige Beratung des Staates, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 3, 3. Aufl. 2005, Rn. 1.

³⁸ Zu Souveränität statt vieler Haltern, Was bedeutet Souveränität?, 2007.

³⁹ Schimank/Werle, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Gesellschaftliche Komplexität und kollektive Handlungsfähigkeit*, 2000, S. 9, 9; s. a. Engel, Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen, *JZ* 2005, S. 581, 583 ff.; Ritter, Das Recht als Steuerungsmedium im kooperativen Staat, in: Grimm (Hrsg.), *Wachsende Staatsaufgaben*, 1990, S. 69, 71.

⁴⁰ Zu letzterem Kriterium unter Berufung auf den Organisationstheoretiker Charles Perrow s. Seibel, *Verwaltung verstehen*, 2. Aufl. 2017, S. 143 ff.

Sachregister

- Abgeordneter 217, 284
 - europäischer 145
 - freies Mandat 43
 - Meinungsbildung 43
 - multipler 145, 291
 - Rede- und Teilnahmerecht 48
 - Spezialisierung 154, 290 ff.
 - Verfügbarkeitsanforderungen 136
 - Vorbereitung 49
- Agencies 143, 281
- Amtseid 284
- Asylverfahren 174, 182, 197, 223
- auswärtige Gewalt 52, 98

- Bedenkfrist 45
- Beschleunigung 24, 112
 - Ambivalenz 145
 - soziale. siehe dort
 - und Wachstum 126
- Beschleunigungsdiskurs 5–8
- Beschleunigungsgesetzgebung 79, 96, 163–178
 - Bundesverfassungsgericht 202
 - Demokratieprinzip 220
 - Rechtsstaatsprinzip 219
- Bestimmtheitserfordernis 261
- Bundesregierung
 - Unterrichtungspflicht 50–52
- Bundestag
 - Angelegenheiten der Europäischen Union 50–52, 144, 210
 - Ausschüsse 55, 153, 217
 - Beratung 54
 - Beratungspflicht 43 f.
 - Beschlussfähigkeit 201
 - Fraktionen 55
 - Funktionsfähigkeit 50, 156, 161
 - Gesamtsitzungszeit des Plenums 48
 - Geschäftsordnung 42, 47, 49
 - Gesetzgebungsverfahren 44
 - Grundsatz der Gesamtrepräsentation 154, 201, 217, 291
 - haushaltspolitische Gesamtverantwortung 159
 - Integrationsverantwortung 51
 - öffentliche Beratung 43
 - Öffentlichkeit 54–59, 139, 218
 - Plenarvorbehalt 218
 - Selbstverwaltungsrecht 50, 52, 160, 201, 217
 - Sitzungskalender 59, 145
 - Verhandlungspflicht 47
 - Wahlrechtsreform 198
- Bundesverfassungsgericht 100
 - Beschleunigungsgesetzgebung 202
 - EFSF-Sondergremium 156, 201, 291
 - ESM-Vertrag 103 f.
 - Fernsehöffentlichkeit 205
 - Flexibilisierung parlamentarischer Arbeit 201
 - Gebot der Normklarheit 207
 - Individualisierung 209
 - Komplexität 207
 - Öffentlichkeit 205
 - Ökonomisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 203
 - Parlamentarisierung 211, 229, 297
 - Pluralisierung von Entscheidungsträgern 210
 - Reaktionen auf soziale Beschleunigung 200–214
 - self-restraint 161
 - und politische Entscheidungsspielräume 270
- Bürokratisierung 263, 265
 - temporale Funktionsadäquanz 267

- Deal im Strafverfahren 193
- Demokratieprinzip 43, 51, 201, 202, 211, 216 f., 229, 256
- Demokratiethorie 34, 56, 257
- demokratische Entscheidungsfindung 42
- Deregulierung 250, 254
- Deutsche Einheit 150 f., 168, 182
- Dromologie 93 f.

- EFSF-Sondergremium 155–161, 218
- E-Government 234
- Einspruchsgesetz 45
- einstweiliger Rechtsschutz 82, 105
 - Ausweitung 183
- Einzelfallgesetzverbot 62
- Entschleunigung 301
 - durch Fristen 238 ff.
 - durch regulative Mischformen 244 ff.
 - und Verschiebung im Gewaltengefüge 263
 - von Verfahren 239
- ESM-Vertrag 103 ff.
- Etatismus 246, 250
- Europäischer Gerichtshof 203
- Europäische Union 42, 144, 210, 281
 - Komitologie 288
 - Rhythmus 144
- Europarat
 - Verwaltungsverfahren 168
- Exekutive 63–80
 - Außenpolitik 98
 - auswärtige Gewalt 52, 98
 - Funktion. siehe Verwaltungsverfahren
 - Gubernative 98, 266
 - Hierarchisierung 267
 - temporale Funktionsadäquanz 267
 - Verwaltungsverfahren. siehe dort
 - Zentralisierung 267
- Experimentiergesetz 15, 162, 209
- Expertokratie 282–287, 288

- Flexibilisierung 199
 - durch Verkleinerung 153
 - parlamentarischer Arbeit 152–163, 216 ff.
- Fragmentierung 150
- freies Mandat 284
- Fristen 46, 98, 176
 - Entscheidungsfrist der Verwaltung 65
 - Entschleunigung 238 ff.
 - im Verwaltungsprozess 83 f.
 - kulturelle Überformung 240
- Gebot der Normklarheit 207, 230
- Gebot effektiven Rechtsschutzes 83, 90, 194, 223
- Gegenwartsschrumpfung 115, 135
- Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz 171
- Generalklauseln 248
- Geopolitik 145–149
- gesellschaftliche Selbstregulierung 244
- Gesetz
 - als Steuerungsmittel 97
- Gesetzesbindung 97
- Gesetzesvorbereitung 46
- Gesetzgebungsqualität 36
- Gewaltengliederung 30, 79, 91–109, 262
 - als Entlastungspotential 263
 - funktionelle Trennung 106
 - funktionsadäquate Aufgabenzuweisung 106, 264
 - Kernbereichslehre 108
 - temporale 95, 101
 - temporale Funktionsadäquanz 107, 262, 264
 - und Selbstregulierung 258
 - Verschiebung 101, 105–109, 300
 - Zeithorizonte 91, 272
 - zeitliche Primate 97–103
- Gleichheitsgarantie 240, 292
- Globalisierung 17–23
 - als Effekt gesellschaftlicher Veränderung 22
 - Begriff 19
 - Diskurs 17
- Grundgesetz
 - Parlamentarischer Rat 284
 - Verfassungskonvent 45
 - Verfassungsreform 1976 269
- Grundrechtsschutz durch Verfahren 85

- Handlungsgeschwindigkeit 120
- Handlungsoptionen 120

- Individualisierung 61, 129, 141 f.
 - Bundesverfassungsgericht 209
- informationelle Selbstbestimmung 209

- Informationen 134
- Informationsgesellschaft 22, 118
- Internationale Organisationen 277, 281
- Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz 170
- Judikative 80–90
 - Ausstattung 183, 189, 275
 - Beschleunigungsgebot 100
 - Bewusstseinswandel 183
 - Entscheidungswirkungen 275
 - Funktion 85, 86–89
 - Garantie des gesetzlichen Richters 225
 - Höchstentscheidungsfristen 105, 272
 - Justizverweigerung 99
 - Legitimation 273
 - Neues Steuerungsmodell 179
 - Öffentlichkeit 139
 - Ökonomisierung 178–196, 223 ff.
 - ordentliche Gerichtsbarkeit. siehe dort
 - Präjudizien 275
 - Rechtsfortbildung 273
 - richterliche Unabhängigkeit 224
 - temporale Funktionsadäquanz 271
 - Unabhängigkeit 90, 275
 - Verfahrensdauer 100, 180, 194
 - Verwaltungsprozess. siehe dort
 - zeitliche Blickrichtung 86, 88 f.
- juristische Methodik 7, 29
 - Auslegungsmethode 33
 - Hermeneutik 19
 - interdisziplinär 7, 37
 - Kontextualisierung 37
 - Normtext als Interpretationsgrenze 274
 - Ökonomik 164
- Justizgewährungsanspruch 223
- Justizialisierung 263, 270 f.
- Justizverwaltung
 - Reform 179, 189, 195, 224
- Kapitalismus 128–130
- Katechontische Funktion des Rechts 298 ff.
- Kernbereichslehre 108
- Komplexität 7
 - als Wahrnehmungsvielfalt 11
 - Betrachtungsobjekt 12
 - Betrachtungssubjekt 12 f.
 - Bundesverfassungsgericht 207
 - des alltäglichen Lebens 139
 - gesellschaftliche 12, 17
 - Gradbegriff 11 f.
 - Rechtskomplexität 13, 17
 - Relativität von 11
 - staatliche Ressourcenverteilung 11, 15, 287
 - Verhältnis zur Zeit 16
 - Konsensuale Lösungen 242
- Legislative 41–63
 - agenda-setting 97
 - Diskontinuität 42, 95
 - Eigenzeit 58
 - Funktion 42, 53 ff., 159, 237
 - Kommunikationsfunktion 57
 - Komplexitätsreduzierer 53, 208, 289
 - Legitimationsfunktion 42
 - öffentliche Verhandlung 54–59
 - Rechtsetzungsdiskurs 54
 - Rechtsetzungsprärogative 97
 - Spezialisierung 290 ff.
 - Zukunftsorientiertheit 59
- Leviathan 127, 296
- Liberalismus 109, 140
- Liquid Democracy 234
- Lobbyismus 285
- Macht 91
 - als Herrschaft über Zeiträume 94
- Moderne 121
- moderne Persönlichkeitsstruktur 120, 132, 137
- Nationaler Normenkontrollrat 162
- offene Rechtsbegriffe 248, 261
- Öffentlichkeit 57, 134–139
 - Bundesverfassungsgericht 205
 - der Legislative 54–59
 - Einfluss auf den Staat 136
 - innere Willensbildung 42
 - Internet 135
 - Medien 138
- Ökonomie 127–130
- Ökonomisierung
 - Bundesverfassungsgericht 203
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit 178–196, 223 ff.

- Ökonomie
 – protestantische Ethik 129
 OMT-Verfahren 280
 ordentliche Gerichtsbarkeit 81, 191 ff.
- Parlamentarisierung 52, 229 ff., 297
 – Bundesverfassungsgericht 211
 Parteien 61, 141
 Planungsvereinfachungsgesetz 170
 Pluralisierung von Entscheidungs-
 trägern 142 ff.
 politische Identität 18
 Positive Synchronisation 242
 praktische Konkordanz 229
 Privatisierung 246
 Prompt Global Strike 147
 Prozeduralisierung 178, 199
- Rationalisierung 150
 Raum 18
 – als Ordnungs- und Strukturform 23
 – Raumherrschaft 146
 – Verhältnis zur Zeit 19–21
 Rechnungshof 228
- Recht
 – als Reservefunktion 251, 259
 – als Steuerungsmittel 30
 – Anpassung durch Judikative 274
 – Anpassungsfähigkeit 62
 – Einfluss sozialer Beschleunigung 196
 – Geschichtlichkeit 62
 – katechontische Funktion 114, 298 ff., 303
 – Nachvollzug 299
 – reflexives 246 ff.
 – Reversibilität 32
 – Zwecke 261, 300
- Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer 194 f.
 Rechtserzeugungszyklus 32, 97
 Rechtsetzungsverfahren 41
 Rechtspositivismus 6
 Rechtsstaatsprinzip 207, 226 ff.
 – und Selbstregulierung 260
 – reflexives Recht 246
 regulative Mischformen 245, 248
 – rechtliche Umsetzbarkeit 256
 – regulierte Selbstregulierung 249
 – Risikoperspektive 253
 – temporale Perspektive 254
 – Verantwortungsperspektive 253
 – Wissensperspektive 252
 Repolitisierung 297, 303
 repräsentative Demokratie 216
 Richterrecht 270
 Risiko 11, 14, 114
 – und regulative Mischformen 253
 Rückwirkungsverbot 59
- Selbstregulierung 250, 258, 277
 – Aufsichtsbedarf 259
 – German Corporate Governance
 Codex 251
 – regulierte 249
 – Satzungsautonomie 252
 soft law 260, 284
 Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung 280
 Souveränität
 – staatliche 10, 19
 soziale Beschleunigung 112–133
 – Akzelerationszirkel 120 ff.
 – Anschlussfähigkeit 133
 – Begriff 112
 – Definition 124
 – Einfluss auf das Recht 196
 – Einfluss auf den Staat 125, 196
 – Ergänzende Beschleunigungsfaktoren 133 ff.
 – externe Beschleunigungsfaktoren 126–133
 – Konsistenz 124
 – Kritik 123 f.
 – kultureller Motor 131
 – Lebenstempo 118
 – Legislative 152–163
 – Öffentlichkeit 134–139
 – Ökonomie 127–130
 – Reaktionen 199
 – Reaktionen des Bundesverfassungsgerichts 200–214
 – slippery slope-Phänomen 122, 140
 – sozialstruktureller Motor 130
 – technische Beschleunigung 113 ff., 129
 – verfassungsrechtlicher Rahmen 226–229
 – Wirkweisen 113–120
 soziale Imagination 303 f.

- sozialer Wandel 3, 7, 17, 20, 61 siehe
 - Informationsgesellschaft
 - als Herausforderung 118
 - Beschleunigung 115 ff.
 - Bewältigung 232
 - Bundesverfassungsgericht 204
 - Einfluss auf den Staat 199
 - Informations- und Kommunikationsentwicklung 134–139
 - sozialstruktureller Motor 131
- Sozialwissenschaften 37, 232
- Spezialisierung 150, 153
 - parlamentarische 290 ff.
- Staat
 - Beschleunigung 17, 125
 - dienender 29, 227, 240, 303
 - Eigenzeit 302
 - Einfluss sozialer Beschleunigung 196
 - Funktionalität 226 ff.
 - gestresster Leviathan 296
 - kommunikativer 136
 - kooperativer 167, 249
 - Krisen 137, 182
 - Öffentlichkeit 136, 138
 - optimierter 107
 - Rationalitätsversprechen 9, 14, 56, 262, 289
 - Rechtsstaat 226 ff.
 - Ressourcenverteilung 16, 239
 - schlanker 174
 - Staatsaufgaben 9, 30, 137, 252, 301
 - Staatspraxis 42, 53, 242
 - Staatsversagen 39
 - Staatsverständnis 29, 240, 242, 303
 - Steuerungsfähigkeit 13
 - Steuermittel 13, 16
 - Verhältnis zur Gesellschaft 30, 143, 253, 302
 - Wehrhaftigkeit 296
 - Wissens- und Entscheidbarkeitsfiktion 14
- Staatenkonkurrenz 145–149
 - militärische 147
 - ökonomische 148
 - temporale 149
- staatliche Gewalt
 - Zeitgebundenheit 35, 90 f.
 - Zeithorizonte 35, 272
- staatliches Handeln
 - Prognose 15, 162, 283
 - Rationalitätsversprechen 285
- Stabilisierungsmechanismusgesetz 155–163
- Synchronisationsbedarf 131
- Systemtheorie 117, 247
- Technik 113
- technische Beschleunigung 113 ff., 233–238
- technisches Potential 233–238
 - und Demokratie 236
- Technokratie 282–287
- tripartistischer Korporatismus 249
- Verfassung
 - offene 32
 - Verfassungsänderung 33
 - Verfassungsneuggebung 33
 - Verfassungsverständnis 33
 - Verfassungswandel 33
 - Zeitgebundenheit 32–34
- Verfassungskonvent 45
- Verfassungswandel 33
- Vergleichzeitigung 22
- Verhältnis von Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit 72
- Verhältnis von Recht und Politik 16, 34, 60, 226, 270, 296
- Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz 170
- Vermittlungsausschuss 45
- Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 210
- Verwaltung
 - Gesetzmäßigkeit 220
 - New Public Management 164
 - Reform 163
 - Verwaltungseffizienz 165
- Verwaltungsprozess 181
 - Berichterstatter 184
 - Beschleunigungsgebot 85
 - Beweiserhebungsverfahren 184
 - effektive Durchführung 81
 - Einzelrichter 187
 - Entformalisierung 183
 - Entscheidungsformen 82, 183, 190
 - Fluchtpunkt 82

- Fristen 83 f.
- Gerichtsbescheid 82, 186
- Grundsatz mündlicher Verhandlung 81
- Individualrechtsschutz 86
- Klageerhebung 185
- Kollegialsystem 87, 184
- Masseverfahren 186
- Rechtsgespräch 87, 189
- Rechtsmittel 186, 187
- Rücknahmefiktion 84, 188
- Untätigkeitsklage 71, 241
- Untersuchungsgrundsatz 84, 87
- verspätetes Vorbringen 84, 185
- Verwaltungsrechtswissenschaft 5
 - Beschleunigungsdiskurs 5
- Verwaltungsverfahren
 - als Kernfunktion der Exekutive 73
 - Amtsermittlungsgrundsatz 66, 75, 80, 173
 - Automatisierung 198
 - beschleunigtes Verfahren 68
 - Beschleunigungsgebot 67
 - Bewusstseinswandel 177
 - Dreieckskonstellationen 221
 - Ergänzung von Ermessens-
erwägungen 71, 188
 - Fiktionen 68
 - Fristen 68
 - Genehmigungsverfahren 166, 171
 - Grundrechtsschutz durch Verfahren 78
 - Heilungs- und Unbeachtlichkeitsvor-
schriften 70
 - Kommunikationsfunktion 76, 167
 - Konkretisierungsfunktion 75
 - kooperative Verfahrensgestaltung 67
 - Masseverfahren 172
 - Ökonomisierung 163
 - partizipatorisches 167
 - Präklusionswirkungen 69
 - Prozeduralisierung 178
 - Verfahrensdauer 166
 - Verfahrensgrundsatz 65
 - Zeiteffizienz 177
 - Zügigkeitsgebot 65, 171
- Weimarer Republik 46
- Wesentlichkeitsgebot 218
- Wissen 8
 - als Grundlage staatlichen Handelns 10, 14, 162, 221
 - als staatliches Steuerungsmittel 13
 - Begriff 8
 - Demokratisierung von 286
 - Expertokratie 282–287
 - Umgang mit Nichtwissen 15
 - und Selbstregulierung 252
 - und zeitliche Konstanten 277
 - Wissensgenerierung 136
- Zeit
 - als erkenntnistheoretische Notwendig-
keit 42
 - als Funktionsvoraussetzung im Gesetz-
gebungsverfahren 43
 - als Funktionsvoraussetzung im
Verwaltungsverfahren 79
 - als Kollektivvorstellung 28
 - als Machtfaktor 91–96, 278
 - als Machtmittel 96–102
 - als Ordnungsform 28
 - als Ressource staatlichen Handelns 16
 - Ambivalenz 119
 - der Kirche 129
 - der Ökonomie 302
 - Ideengeschichte 24–28
 - Kulturgeschichte 29, 92
 - Relativität von 117
 - soziale 19, 26, 27–29, 91, 112, 303
 - subjektive 25
 - und Freiheit 109, 301
 - Verhältnis zu Komplexität 17
 - Verhältnis zum Raum 18, 19–21
 - Zeitdimensionen 24–29
- Zeitdruck 101
- zeitliche Konstanten 143, 277–290
 - personelle und inhaltliche Konstanz 278
 - Speicherungs- und Stabilisierungsfunktion 279
 - temporale Funktionsadäquanz 277
 - und Demokratie 287
- Zentralbanken 277, 279
 - Unabhängigkeit 280
- Zustimmungsgesetz 45
- Zweckbindung 30